

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 359/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sonia R [REDACTED] geb. R [REDACTED],
Rua J [REDACTED] A [REDACTED] 264, Apt. 502, R [REDACTED]/Brasilien,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
und Rechtsanwälte Justizrat
Dr. H. [REDACTED] und Hans H. [REDACTED]-
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-P [REDACTED]-Str. 1, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Juni 1980 durch die Richter Zorn, Fuchs, Portmann,
Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 12. April 1979 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts, der Klägerin stehe
der geltend gemachte Gesundheitsschadensanspruch nicht zu,
weil sie ihn verspätet erhoben habe, entspricht der Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofs:

Mit der sachlichen Entscheidung hat die Behörde keine
Wiedereinsetzung in die verstrichene Antragsfrist nach § 199
Abs. 3 Satz 2 BEG gewährt, weil sie die Zulässigkeit des
Antrags aus Art. III BEG-SchlussG abgeleitet hat (vgl. BGH
RzW 1973, 395; 1973, 239).

Wiedereinsetzung darf, wie der Berufungsrichter ebenfalls
richtig erkennt, auf das im Jahre 1966 eingereichte, ganz

197

unzureichende Gesuch nicht erteilt werden (vgl. BGH Rzw 1971, 510; 1979, 149).

Richtig ist auch, daß das DEG-Schlußgesetz nicht die Möglichkeit eröffnet hat, Ansprüche auf Entschädigung für Gesundheitsschaden, die durch eine deutsch veranlaßte Freiheitsentziehung entstanden sind, bis zum 30. September 1966 erstmals anzumelden (BGH Rzw 1971, 184 Nr. 25; 1974, 183 Nr. 18). Daran hat der Senat gegenüber der in der Beschwerde genannten abweichenden Ansicht des OLG Stuttgart festgehalten (BGH Rzw 1979, 149). Auch insoweit besteht daher kein Anlaß, die Revision zuzulassen.

Zorn

Portmann

